

Statuten



Verein
IG Bödéli-Werke

Versionierung:

0.9/02.01.2022 – Entwurf	
0.91/11.01.2022 – Entwurf 2	
0.99/15.02.2022 – zur Genehmigung	
1.0, 18.03.2022 – an HV genehmigt	

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	
	1. Name und Sitz	1
	2. Zweck	1
	3. Zugehörigkeit	1
II	Mitgliedschaft	
	4. Mitgliederkategorien	1
	5. Gemeinsame Bestimmungen	1
	6. Aktivmitglieder	2
	7. Freimitglieder	2
	8. Ehrenmitglied/Ehrenpräsident	2
	9. Aufnahme Aktivmitglieder	3
	10. Erlöschen der Mitgliedschaft	3
III	Organisation	
	11. Organe	3
	12. Hauptversammlung	4
	13. Zusammensetzung	4
	14. Kompetenzen der Hauptversammlung	4
	15. Eingabe von Anträgen	5
	16. Vorankündigung und Einberufung	5
	17. Ausübung des Stimm- und Wahlrechts	5
	18. Abstimmungen	5
	19. Wahlen	5
	20. Vorstand	6
	21. Amtsdauer	6
	22. Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand	6
	23. Kompetenzen	6
	24. Vorstandssitzungen	7
	25. Revisoren	7
	26. Beschlussfassung und Quoren der Organe	7
	27. Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse	8
	28. Zeichnungsberechtigung	
IV	Finanzen	
	29. Rechnungsjahr	8
	30. Einnahmen	8
	31. Ausgaben	8
	32. Haftung	9
	33. Fonds und Stiftungen	9
V	Weitere Bestimmungen	
	34. Vereinsauflösung	9
VI	Schlussbestimmungen	
	35. Gleichstellung der Geschlechter	9
	36. Aufhebung bisheriger Bestimmungen	9
	37. Übergangsbestimmungen	9
	38. Genehmigung und Inkraftsetzung	9

I Allgemeines

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen *Verein IG Bodeli-Werke* besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2 Der *Verein IG Bodeli-Werke* wurde am xx.xx.2012 gegründet.
- 1.3 Der Vereinssitz ist in Unterseen, Kanton Bern.
- 1.4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

- 2.1 Der *Verein IG Bodeli-Werke* bezweckt die Erhaltung wichtiger militärhistorischer Anlagen (Werke) auf dem Bodeli als Zeitzeugen für die Nachwelt.
- 2.2 Dies wird erreicht durch:
 - a) Übernahme von Werken zu Vereinseigentum;
 - b) Sammlung und Aufarbeitung geschichtlicher Dokumente;
 - c) Beteiligung an Eigentum oder Betrieb von Werken zusammen mit gleichgesinnten Organisationen;
 - d) Führungen in den Werken für interessierte Kreise.

3. Zugehörigkeit

- 3.1 Der Verein *IG Bodeli-Werke* gehört organisatorisch keiner gleichgestellten oder übergeordneten Organisation an.
- 3.2 Der Verein unterhält engen Kontakt mit gleichgesinnten Organisationen – im Besonderen mit Vereinen und Stiftungen rund um den Thunersee.

II Mitgliedschaft

4. Mitgliederkategorien

- 4.1 Der Verein *IG Bodeli-Werke* kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Freimitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Ehrenpräsidenten
- 4.2 Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.
- 4.3 Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen. Diese Reglemente sind auf der Vereinswebsite zu publizieren.
- 4.4 Der Verein hat im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen als Mitglieder der verschiedenen Kategorien aufgenommen und anerkannt.

5. Gemeinsame Bestimmungen

- 5.1 Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Mitgliederkategorien.
- 5.2 Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind in einem Vereinsverzeichnis registriert.
- 5.3 Die Zustellung von Dokumenten/Unterlagen an die zuletzt dem Verein gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.

- 5.4 Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen, Pflichtenheftern und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane.

6. Aktivmitglieder

- 6.1 Das Aktivmitglied ist eine natürliche Person, die durch Hauptversammlungsbeschluss als Vereinsmitglied aufgenommen wurde.
- 6.2 Das Aktivmitglied verfügt über folgende Rechte:
- a) Stimm- und Wahlrecht gemäss Art. 17;
 - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
 - c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen.
- 6.3 Das Aktivmitglied hat folgende Pflichten:
- a) Angabe der Personalien sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse;
 - b) Teilnahme an der Hauptversammlung und an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit;
 - c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Wer seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird automatisch aus dem Verein ausgeschlossen;
 - d) Mitwirkungspflichten gemäss Regelwerk und Beschlüssen des Vorstandes.

7. Freimitglied

- 7.1 Das Freimitglied ist eine natürliche Person, das durch massgebliche finanzielle Unterstützung die Verbundenheit zum Verein ausdrückt.
- 7.2 Eine Freimitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch Hauptversammlungsbeschluss verliehen.
- 7.3 Das Freimitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das Aktivmitglied.
- 7.4 Das Freimitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags befreit. Das Freimitglied kann von weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein befreit werden.
- 7.5 Die Freimitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Hauptversammlung.
- 7.6 Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn sich der Titelträger für den Verein als unwürdig erweist oder dieser den Ruf des Vereins dadurch belastet.

8. Ehrenmitglied/Ehrenpräsident

- 8.1 Ein Ehrenmitglied/ein Ehrenpräsident ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- 8.2 Der Titel kann vergeben werden, wenn:
- a) die Person sich während mindestens zehn Jahren zugunsten des Vereins und dessen Zweck in besonderer Weise eingesetzt oder
 - b) sich durch besondere Verdienste hervorgetan hat.
- 8.3 Das Ehrenmitglied resp. der Ehrenpräsident hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das Aktivmitglied.

- 8.4 Das Ehrenmitglied resp. der Ehrenpräsident ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags befreit. Das Ehrenmitglied resp. der Ehrenpräsident kann von weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein befreit werden.
- 8.5 Die Ehrenmitgliedschaft/die Ehrenpräsidentschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Hauptversammlung
- 8.6 Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn sich der Titelträger für den Verein als unwürdig erweist oder dieser den Ruf des Vereins dadurch belastet.

9. Aufnahme Aktivmitglied

- 9.1 Die definitive Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch Beschluss der Hauptversammlung.
- 9.2 Der Kandidat hat den Aufnahmeantrag schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
- 9.3 Mit dem Antrag bestätigt der Kandidat, dass er die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt.
- 9.4 Der Beschluss der Hauptversammlung ist endgültig und ist nicht zu begründen.

10. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 10.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen
- 10.2 Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Präsidenten zu richten und hat sechs Monate vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich einzutreffen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet
- 10.3 Ein Vereinsmitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung von einer Funktion/einem Amt abgewählt oder ganz ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet;
 - b) sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist oder den Ruf des Vereins gefährdet
- 10.4 Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses (Datum der Hauptversammlung) keine Rechte und Pflichten mehr.

III Organisation

11. Organe

- 11.1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Hauptversammlung;
 - b) Vorstand;
 - c) Revisoren.
- 11.2 Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente und Pflichtenhefte des Vereins und legt die interne Organisation fest

12. Hauptversammlung

- 12.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 12.2 Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (ao) Hauptversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- 12.3 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.
- 12.4 Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Hauptversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten.
- 12.5 Der Präsident leitet die Hauptversammlung, erteilt und entzieht das Wort und kann Störer aus dem Saal weisen.

13. Zusammensetzung

- 13.1 Die Hauptversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
 - a) Aktivmitgliedern;
 - b) Freimitgliedern;
 - c) Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten;
 - d) Vorstand;
 - e) Revisoren.
- 13.2 Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben kein Stimm- und Wahlrecht gemäss Art. 17.
- 13.3 Die Mitglieder haben persönlich zur Hauptversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung des Stimm- und Wahlrechts ist nicht zulässig.

14. Kompetenzen der Hauptversammlung

- 14.1 Die Hauptversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
 - a) wählt die Stimmzähler;
 - b) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Hauptversammlung;
 - c) genehmigt das Protokoll der letzten Hauptversammlung;
 - d) beschliesst endgültig über die Aufnahme, die Abwahl oder den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis;
 - f) nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis;
 - g) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
 - h) genehmigt das Budget für das nächste Rechnungsjahr;
 - i) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein;
 - j) entlastet den Vorstand;
 - k) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - l) wählt den Präsidenten;
 - m) wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands;
 - n) wählt den/die Revisor/en;
 - o) verleiht und aberkennt die Freimitgliedschaft, die Ehrenmitgliedschaft und die Ehrenpräsidentschaft;
 - p) wählt Mitglieder des Vorstands, Amtsinhaber und Revisoren ab;
 - q) genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
 - r) genehmigt Mitgliedschaften des Vereins;
 - s) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.

15. Eingabe von Anträgen

- 15.1 Die Mitglieder haben Anträge für die Hauptversammlung schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Treffen beim Präsidenten einzureichen.
- 15.2 Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.

16. Vorankündigung und Einberufung

- 16.1 Das Datum, die Zeit und der Ort der Hauptversammlungen sind mindestens acht Wochen im Voraus auf der Vereinswebsite anzukündigen.
- 16.2 Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste und der Versand der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen) erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung per Post oder per E-Mail an die Vereinsmitglieder.
- 16.3 Die auf diese Weise einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

17. Ausübung des Stimm- und Wahlrechts

- 17.1 An der Hauptversammlung hat jedes anwesende stimm- und wahlberechtigte Mitglied eine Stimme.
- 17.2 Das stimm- und wahlberechtigte Mitglied hat seine Identität auf Nachfrage des Präsidenten nachzuweisen.
- 17.3 Ein Vereinsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist.

18. Abstimmungen

- 18.1 Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Hauptversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- 18.2 Es gilt das einfache Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen.
- 18.3 Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegeben, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des einfachen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

19. Wahlen

- 19.1 Wahlen finden offen statt, sofern die Hauptversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst.
- 19.2 In den Wahlgängen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 19.3 Bei Stimmgleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt das Los des Präsidenten.
- 19.4 Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des einfachen Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

20. Vorstand

- 20.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt sind.
- 20.2 Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
 - a) Präsident;
 - b) Vizepräsident;
 - c) Kassier;
 - d) Sekretär;
 - e) Werkwarte (je Werk).
- 20.3 Mit Ausnahme des Präsidenten kann sich der Vorstand grundsätzlich selbst konstituieren. Der Präsident leitet ebenfalls die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.
- 20.4 Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.
- 20.5 Ämterkumulation ist zulässig..
- 20.6 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlegung des Belegs.

21. Amtsdauer

- 21.1 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- 21.2 Sie beginnt nach Abschluss der Hauptversammlung, wo der Vorstand gewählt wurde und endet mit Abschluss der Hauptversammlung im übernächsten Jahr.
- 21.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Hauptversammlung ein Mitglied für die restliche Amtsdauer.
- 21.4 Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen der/die Revisor/en eine ausserordentliche Hauptversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.

22. Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand

- 22.1 Nur Vereinsmitglieder sind in den Vorstand wählbar.
- 22.2 Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- 22.3 Es gibt keine Altersbegrenzung für Mitglieder im Vorstand.

23. Kompetenzen

- 23.1 Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Hauptversammlung noch dem/den Revisor/en zugewiesen sind.
- 23.2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) führt die laufenden Geschäfte
 - b) erlässt die notwendigen Reglemente und Pflichtenhefte im Verein;
 - c) bereitet die Geschäfte der Hauptversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge
 - d) erlässt Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen;
 - e) schliesst Verträge mit Dritten (auch Mieter von Räumlichkeiten in unseren Werken) ab
 - f) schliesst Kooperationen mit gleichgesinnten anderen Vereinen und/oder Organisationen ab

- g) hat zu allen Geschäften der Hauptversammlung das Antragsrecht;
- h) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 1'000.00 im Geschäftsjahr.

24. Vorstandssitzungen

- 24.1 Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens dreimal im Rechnungsjahr.
- 24.2 Der Präsident lädt per E-Mail zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.
- 24.3 Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innert drei Wochen stattzufinden.
- 24.4 Bei dringenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Post oder E-Mail) gültig.
- 24.5 Anstelle einer Sitzung kann eine mündliche Beratung und die Beschlussfassung auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

25. Revisoren

- 25.1 Die Hauptversammlung wählt einen oder mehrere Revisor/en für die gleiche Amtsdauer wie den Vorstand.
- 25.2 Bei mehr als einem Revisor einigen diese sich auf den Vorsitz - sie verfügen über Erfahrung im Rechnungswesen.
- 25.3 Der Revisor/die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten und können Vereinsmitglieder befragen.
- 25.4 Er/sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.
- 25.5 Er/sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.
- 25.6 Scheidet der Revisor (nur bei Einerbesetzung) durch Tod oder aus anderen Gründen während der Amtsdauer aus, ernennt der Vorstand ad interim einen Ersatzrevisor bis zur nächsten Hauptversammlung.
- 25.7 Falls von der Vereinsversammlung beschlossen, führt/en der/die Revisor/en das Stimm- und Wahlbüro an einer Vereinsversammlung mit Wahlen.
- 25.8 Das Revisorat kann extern vergeben werden.

26. Beschlussfassung und Quoren der Organe

- 26.1 Nur ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig
- 26.2 Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen
- 26.3 Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen mehrerer Revisoren müssen alle Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen
- 26.4 Für die Genehmigung der Statuten des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Fusion oder Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- 26.5 Bei Beschluss mit erhöhtem Quorum muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis anwesend sein. Erreicht die Hauptversammlung für die eine Fusion oder Auflösung traktandiert ist, dieses Anwesenheitsquorum nicht, so hat der Vorstand eine neue ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen, an der mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.
- 26.6 Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen fällt der Präsident den Stichentscheid.

27. Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse

- 27.1 Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch den Vorstand zu genehmigen und zu archivieren.
- 27.2 Ein Beschluss des Vorstandes tritt sofort in Kraft, ausser der Vorstand entscheidet anders.

28. Zeichnungsberechtigung

Bei Bankgeschäften gilt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien mit Präsident (evtl. Vizepräsident) und Kassier.
Bei amtlichen Dokumenten (Verträge, Vereinbarungen, etc.) gilt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien mit Präsident (evtl. Vizepräsident) und Sekretär.

IV Finanzen

29. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

30. Einnahmen

- 30.1 Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
- Mitgliederbeiträge;
 - weitere Beiträge aus Vereinstätigkeiten;
 - Schenkungen, Zuwendungen und Legate;
 - Einnahmen aus Vermietung von Räumlichkeiten in unseren Werken.
- 30.2 Die Mitgliederbeiträge werden durch die Hauptversammlung für das nächstfolgende Rechnungsjahr genehmigt.
- 30.3 Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind am 31. Dezember zur Zahlung fällig.

31. Ausgaben

- 31.1 Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.
- 31.2 Der Vorstand kann Ausgabenkompetenzen für Vorstandsmitglieder betragsmässig festlegen.
- 31.3 Über vom Vorstand zusätzlich zur Ausgabenkompetenz beschlossene Ausgaben ist an der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- 31.4 Ausgaben von Vorstandsmitgliedern sind umgehend (spätestens innerhalb des Kalenderjahres) beim Kassier unter Vorlage der Ausgabenbelege (Original) einzukassieren.

32. Haftung

- 32.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 32.2 Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

33. Fonds und Stiftungen

- 33.1 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Hauptversammlung.
- 33.2 Die Fonds sind Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen. Sie müssen aber in der Bilanz ersichtlich sein.

V Weitere Bestimmungen

34. Vereinsauflösung

- 34.1 Bei Auflösung dieses Vereins geht das gesamte Vermögen an die Gemeinde Unterseen zur Verwaltung gemäss Vereinsbeschluss über, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet ist.
- 34.2 Bildet sich innert fünf Jahren seit dem Auflösungsbeschluss kein solcher Verein, so geht das Vermögen an die Gemeinde Unterseen über, welche dieses übernehmen und im eigenen Ermessen verwenden kann.

VI Schlussbestimmungen

35. Gleichstellung der Geschlechter

- 35.1 Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
- 35.2 Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

36. Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

37. Übergangsbestimmungen

- 37.1 Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen.
- 37.2 Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

38. Genehmigung und Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden am 18.03.2022 an der Hauptversammlung des Vereins genehmigt – ersetzen die Statuten vom 15.03.2017 – und treten sofort in Kraft.

Unterseen, 18.03.2022

Für den Verein *IG Bodeli-Werke*:

René Schneider
Präsident

Adrian Deuschle
Sekretär